

sofern es Eigentum eines Menschen ist und seine Verletzung gilt als Beschädigung einer fremden Sache. Unsere Vorfahren fühlten und dachten anders. Sie fühlten das Bäumchen als lebendes Wesen, wie wir rechtlich heute etwa beginnen, das Tier durch die Tiereschutzbestimmungen wieder als Rechtssubjekt zu betrachten, nachdem es in der Zwischenzeit gleichfalls nur als Sache betrachtet war. Setzt man sich gefühlsmäßig in das Bäumchen, so muß das Abschälen der Rinde als eine abscheuliche Roheit erscheinen; in der alten Volkssitte, wo sie noch lebt, erscheint sie auch heute noch als ein Verbrechen. Nun geht in der Rinde der Saft aufwärts, welcher das Bäumchen ernährt. Wenn man das Bäumchen mit den Menschen gleichstellen würde, so würden der Rinde die Eingeweide entsprechen. Nun, in alten Volksrechten ist als Strafe für den Baumfrevler festgesetzt, daß ihm der Bauch aufgeschlitzt wird, das Ende der Gedärme herausgerissen, an das entrindete Bäumchen genagelt, und er dann mit Peitschenhieben um das Bäumchen getrieben wird, so daß sich die Gedärme um den Stamm wickeln. Das Denken unserer Vorfahren konnte also nicht so gehen, daß sie eine angemessene Strafe für den Frevel fanden, die sinnlich nichts mit ihm zu tun hatte, etwa den Menschen mit einer Freiheitsstrafe belegten; sondern es ging so, daß sie aus der Vorstellung der entfernten Haargefäße, welche den Saft hochziehen, nicht herauskamen und an ihre Stelle die Eingeweide des Täters setzten. Man bedenke, daß gleichzeitig der Mord